OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606060/7/MS

Datum:
Linz, 20. September 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des J S, W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 5. Mai 2023, GZ: VStV/923300336203/2023, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 5. Mai 2023, GZ: VStV/923300336203/2023, über Herrn J S (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 99 Abs. 1a StVO in Verbindung mit § 5 Abs. 1 StVO eine Geldstrafe von 1.200 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen, verhängt und dem Antragsteller zur Last gelegt, er habe am 10. Februar 2023 um 22.03 Uhr in 4600 Wels, Dr.-Groß-Straße, gegenüber Hausnummer x, Fahrtrichtung stadteinwärts, den PKW mit dem Kennzeichen x in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt, da die Untersuchung des Blutes einen Alkoholgehalt von 1,4 Promille ergeben habe.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 11. Mai 2023 zugestellt worden war, hat der Beschwerdeführer mit der Eingabe vom 6. Juni 2023 rechtzeitig wie folgt Beschwerde erhoben:
„Ich mache Beschwerde gegen diese Bescheid (mit Grund)“

Mit Mängelbehebungsauftrag vom 18. Juli 2023 wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass die Eingabe vom 6. Juni 2023 nicht den Vorgaben des § 9 Abs. 1 Z. 3 und 4 VwGVG entspricht und wurde dem Beschwerdeführer aufgetragen, die vorliegenden Mängel (Angabe, in welchem Umfang das Straferkenntnis angefochten wird, auf welche Weise über die angefochtene Entscheidung abgesprochen werden soll und Gründe, auf diese sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt) zu beheben. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass im Fall des Unterbleibens der Mängelbehebung innerhalb der im Schreiben festgelegten Frist die vorliegende Beschwerde zurückzuweisen ist.

Die Frist wurde in der Folge bis zum 10. September 2023 erstreckt, da der Beschwerdeführer glaubhaft machte, dass er sich aufgrund eines Todesfalls in der Familie bis Anfang September im Ausland befinde und daher der Mängelbehebung nicht fristgerecht nachkommen könne.

Eine Mängelbehebung wurde bislang nicht vorgenommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie in den Verfahrensakt des Landesverwaltungsgerichts

Oberösterreich, woraus sich der unter I. dargestellte relevante Verfahrensablauf und Sachverhalt zweifelsfrei ergab.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) hat die Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, [...],
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Gemäß § 13 Abs. 3 1. Satz AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Einbringen nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

Das eingebrachte Rechtsmittel enthält entgegen den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 VwGVG keinen begründeten Beschwerdeantrag und nimmt nicht Bezug darauf, ob das ggst. Straferkenntnis zur Gänze bekämpft wird oder nicht und legt keine Gründe dar, warum die Sichtweise der belangten Behörde nicht rechtens ist.
Das eingebrachte Rechtsmittel enthält also nicht die vom § 9 Abs. 1 VwGVG geforderten Mindesterfordernisse.
Daher wurde mittels Mängelbehebungsauftrag vom 18. Juli 2023 eine entsprechende Verbesserung veranlasst, der der Beschwerdeführer nicht nachgekommen ist, sodass im Ergebnis eine sogen. „leere Beschwerde“ vorliegt und eine Mängelbehebung, wie im Mängelbehebungsauftrag veranlasst, nicht erfolgt ist, wodurch die Beschwerde weiterhin mit Mängeln behaftet ist und die im Mängelbehebungsauftrag angekündigte Rechtsfolge (Zurückweisung) eintritt.

Im Ergebnis war die Beschwerde somit zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß